

Bekanntmachung

Planfeststellung

für den Umbau des Knotenpunktes B 241 / L 525 „Feldbrunnen“ westlich von Osterode am Harz

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 38 Abs. 5 NStrG der Landkreis Göttingen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **27.09.2024** bis zum **28.10.2024** im Raum 4.16 (4. Etage Harzkornmagazin) während der Dienststunden (Geschäftszeiten) am Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem ist der Plan im Internet auf der Homepage der Stadt Osterode am Harz (<https://www.osterode.de>) unter der Rubrik Rathaus → Bekanntmachungen (öffentliche Bekanntmachungen) → Planfeststellung für den Umbau des Knotenpunktes B 241/L 525 „Feldbrunnen“ westlich von Osterode am Harz veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz –VwVfG-). Der Landkreis Göttingen weist unter www.landkreisgoettingen.de/planfeststellung auf das Planfeststellungsverfahren hin.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **12.11.2024** beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen oder bei der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Sofern ein/e Beteiligte/r den Erörterungstermin nicht wahrnimmt, kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und die Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde (Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheiten beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Osterode am Harz, den 19.09.2024

Der Bürgermeister
Jens Augat